

1980**Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1980****Nr. 55**

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 80	Zweites Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften 754-2, 750-11, 613-4-8	1605
25. 8. 80	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 – 2. FStrAbÄndG 912-4	1614
26. 8. 80	Neufassung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen 912-4	1615
21. 8. 80	Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung – StADV) neu: 610-1-6	1617
28. 8. 80	Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendiensten neu: 2032-1-20	1645
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1647
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1648
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1649

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – Anlage zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 – ist dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes, zugleich als Anlage zur Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes, als Faltblatt beigelegt.

Zweites Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften

Vom 25. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die eine Abnahme

deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen Tonnen SKE gewährleistet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1 bis 4,

2. Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 a Abs. 1,

3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 3 a Abs. 2,
4. Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 3 b,
5. Zuschüsse für niederflüchtige Kohle und zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 3 c,
6. Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 3 d,
7. Zuschüsse nach § 12.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten“.

b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Gemeinschaftskohle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 eingesetzt wird, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen, dabei sind das Einsatzziel des § 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen.

(3) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die nach dem 18. Dezember 1974 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an bis zum 31. Dezember 1995 durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk von Betriebsbeginn an bis zum Ende des fünfzehnten Betriebsjahres mit Steinkohle, davon mindestens 30 000 Stunden und in den ersten zehn Betriebsjahren kalenderjährlich mindestens 2 000 Stunden der auf die Nettoleistung bezogenen Ausnutzungsdauer mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Steinkohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in

einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 sind auf umgerüstete Kraftwerke im Sinne des § 3 a Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle).

(5) Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten werden nicht gewährt, wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 80 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses Vomhundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht."

c) In Absatz 8 Satz 2 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 werden

1. nur für Grundmengen im Sinne des § 3 b Abs. 6 Nr. 3 oder
2. für Unternehmen, denen kein Zuschuß nach § 3 b bewilligt werden kann, nur bis zur Höhe der im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1980 bezogenen Menge an Gemeinschaftskohle,
3. für Unternehmen, die Braunkohle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einsetzen, nur bis zur Höhe der vom Bundesminister für Wirtschaft festgesetzten Menge dieser Braunkohle

gewährt. Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet."

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten

(1) Wird mit dem Bau eines Kraftwerks über ein Megawatt Nennleistung bis zum 31. Dezember 1983 begonnen und erfolgt die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1987, kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Für

1. Heizkraftwerke und
2. Kraftwerke, die für den überwiegenden Einsatz von niederflüchtiger Kohle ausgelegt sind,

kann der in Satz 1 genannte Zuschuß und ein Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten gezahlt werden, wenn mit ihrem Bau bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und sie bis zum

31. Dezember 1989 in Betrieb genommen werden. Bei Umrüstung ölbefuerter Heizkraftwerke auf den Einsatz von Steinkohle sowie öl-/gasbefuerter Heizkraftwerke zur Ersetzung des Öls durch Steinkohle kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten der Umrüstung gewährt werden, wenn hiermit bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und die Anlage bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen wird. Der Bau oder die Umrüstung gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlagenteil (Kessel oder sonstige Feuerungsanlagen, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(2) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.“

5. § 3 b erhält folgende Fassung:

„§ 3 b

Zuschüsse für Zusatzmengen

(1) Für den Bezug der Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) in den Jahren 1981 bis 1995 können Zuschüsse in Höhe des Unterschiedsbetrages je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 6 DM erhöhten durchschnittlichen Preis für Drittlandskohle frei Grenze gezahlt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt werden. Als Bezug von Zusatzmenge gilt auch die Lieferung von Gemeinschaftskohle aus eigener Förderung an ein unternehmenseigenes Kraftwerk. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse je Jahr werden für jeden Antragsteller der Höhe nach begrenzt durch das Produkt aus der Zusatzmenge nach Absatz 6 Nr. 2 und dem Betrag, der im Jahre 1980 für Bezug von Zusatzmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) im Durchschnitt je Tonne SKE gewährt worden ist. Für Antragsteller, die im Jahr 1980 keine Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der genannten Fassung erhalten haben, legt das Bundesamt den Höchstbetrag in entsprechender Anwendung des Satzes 1 fest.

(3) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden.

(4) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1995 nachgewiesen werden; das Bun-

desamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Bei unternehmensinternen Lieferungen gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Bezugsverpflichtungen eine entsprechende Erklärung des Unternehmens gegenüber dem Bundesamt. Sind mehrere Verträge über den Bezug von Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität abgeschlossen worden, soll die Zusatzmenge anteilig auf die einzelnen Verträge verteilt werden.

(5) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Falle ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(6) In dem Bewilligungsbescheid werden eine Gesamtmenge, eine Zusatzmenge, eine Grundmenge und eine Neumenge festgelegt:

1. Gesamtmenge ist die Menge in Tonnen SKE Gemeinschaftskohle, die der Antragsteller zum Einsatz in Kraftwerken jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 zu beziehen hat.
2. Zusatzmenge ist ein Teil der Gesamtmenge. Bei ihrer Festlegung ist zugrunde zu legen
 - a) für die Jahre 1981 und 1982 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982, und
 - b) für die Jahre 1983 bis 1995 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1987

die Gewährung von Zuschüssen nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) bewilligt worden ist. Soweit das Bundesamt für einzelne Jahre vom Durchschnitt abweichende Bewilligungen erteilt hat, treten diese an die Stelle der Durchschnittsmengen nach Satz 2. Bei Antragstellern, die nicht über eine Bewilligung im Sinne des Satzes 1 verfügen, wird die Zusatzmenge grundsätzlich in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 festgelegt. Das gleiche gilt für Antragsteller, denen für Bezüge von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) Zuschüsse bewilligt worden sind. Bezüge, die bei einem anderen Antragsteller für solche Zuschüsse berücksichtigt worden sind, bleiben hierbei außer Betracht. Antragsteller, die im Jahre 1980 niederflüchtige Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba bezogen haben, erhalten in Höhe eines Drittels dieser Bezüge Zusatzmengen für diese Kohle; soweit der Festlegung von Zusatzmengen nach den Sätzen

2 bis 6 Bezüge niederflüchtiger Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba zugrunde liegen, ist dieser Teil der Zusatzmenge auf die Zusatzmenge nach Halbsatz 1 anzurechnen.

3. Die Grundmenge ist als Teil der Gesamtmenge in Höhe des Zweifachen der Zusatzmenge festzulegen. Die sich jeweils jährlich ergebende Grundmenge kann unbeschadet der Verpflichtung, die Gesamtmenge zu beziehen, um 15 vom Hundert über- oder unterschritten werden, höchstens jedoch um 30 vom Hundert der jeweiligen jährlichen Grundmenge in den Zeiträumen gemäß Nummer 1.
4. Neumenge ist die Menge, die nach Abzug der Zusatzmenge und der Grundmenge von der Gesamtmenge verbleibt.

(7) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtmen gen nicht bis zum 31. Dezember 1997 in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden.

(8) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(9) § 3 Abs. 5, 7, 8 und 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(11) Die Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) werden nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr gewährt; an ihre Stelle treten die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 9."

6. Nach § 3 b werden folgende §§ 3 c und 3 d eingefügt:

„§ 3 c

Zuschüsse für niederflüchtige Kohle und zum Ausgleich von Revierunterschieden

(1) Soweit Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Kohle) im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein besonderer Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe sich nach den beim Einsatz solcher Kohle entstehenden Nachteilen zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert bemißt. Eine Bezugsverpflichtung ist nicht erforderlich für Mengen, für die nach § 3 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Soweit niederflüchtige Kohle aus dem Aache ner und Ibbenbürener Revier im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschiedes zum Preis für typische Kraftwerkskohle des Bergbauunternehmens mit dem günstigsten Einstandspreis am Kraftwerksstandort gezahlt werden,

sofern dieses Unternehmen im Vorjahr mehr als 800 000 Tonnen SKE gefördert hat; dies gilt nicht für einen Bezug als Zusatzmenge; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit andere Gemeinschaftskohle im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedes gewährt werden, der zwischen dem Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft frei Kraftwerk und dem Preis für typische Kraftwerkskohle des liefernden Bergbauunternehmens frei Kraftwerk liegt; dies gilt nicht für Grund- oder Zusatzmenge. Zuschüsse nach Satz 1 sind, soweit sie auf bezogene Grundmenge entfallen, auf die Zuschüsse anzurechnen, die nach § 3 Abs. 1 bis 4 gezahlt werden. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 und 2 ist § 3 b Abs. 8 entsprechend anzuwenden. Zuschüsse nach § 12 Abs. 2 sind auf die Zuschüsse nach Absatz 2 bei Bezug von Grund- und Zusatzmenge anzurechnen.

(4) Für im Kalenderjahr 1980 bezogene Kohle von Bergbauunternehmen, deren Förderung von niederflüchtiger Kohle wenigstens 25 vom Hundert der Gesamtförderung des Bergbauunternehmens beträgt, kann, soweit es sich nicht um Zusatzmenge nach § 3 b des Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) handelt, ein Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1, jedoch ohne den Aufschlag in Höhe von 20 vom Hundert, gewährt werden. Für solche Kohlebezüge entfällt ein Zuschlag nach § 3 Abs. 3 a Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750). Soweit ein solcher Zuschlag bereits gewährt worden ist, ist er auf den Zuschuß nach Satz 1 anzurechnen. § 3 b Abs. 9 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) ist entsprechend anzuwenden. Übersteigt die Summe der Zuschußzahlungen nach Satz 1 den Betrag von 20 Millionen DM, sind diese anteilig zu kürzen.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 3 d

Zuschüsse für eine Verstromungsreserve

(1) Zuschüsse können auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die innerhalb der nach § 3 b Abs. 6 Nr. 1 festgelegten Gesamtmenge zur Einlagerung in eine Verstromungsreserve in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 von Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft bezogen wird. Diese Zuschüsse werden für höchstens insgesamt 6 Millionen Tonnen SKE und längstens bis zum 31. Dezember 1990 gewährt. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, soweit die betriebsnotwendigen Vorräte ohne die Menge unterschritten werden.

(2) Einem Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft, dem ein Bewilligungsbescheid nach § 3 b Abs. 6 erteilt wurde, ist höchstens ein Anteil an der Menge nach Absatz 1 Satz 2 zu bewilligen, der dem Verhältnis seiner für die Jahre 1981 bis 1985

festgelegten Gesamtmenge zu der Summe der Gesamtmengen aller derartigen Unternehmen für diesen Zeitraum entspricht.

(3) Die Zuschüsse dürfen nur die Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Gemeinschaftskohle (einschließlich Transportkosten), die Nebenkosten einer Kapitalbeschaffung und die Kosten der Lagerhaltung ausgleichen.

(4) Gemeinschaftskohle, für die ein Zuschuß nach Absatz 1 gezahlt wird, gilt nicht als Pflichtvorrat im Sinne des § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 ist § 3 b Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

7. Der in § 4 durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749) eingefügte Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

8. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 4 sowie die Zuschüsse nach den §§ 3 a bis 3 d zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,“.

9. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Verstromungsgesetzes

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Zuschuß nach Absatz 1 Nr. 2 wird bis 31. Dezember 1995 und grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des fünfzehnten Betriebsjahres mit Steinkohle, davon mindestens 30 000 Stunden und in den ersten zehn Betriebsjahren kalenderjährlich mindestens 2 000 Stunden der auf die Nettoleistung bezogenen Ausnutzungsdauer mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Steinkohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (BGBl. II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01 erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
27.01 A	Steinkohle (EGKS)	20,- DM für 1000 kg Eigen- gewicht	9,50 DM für 1000 kg Eigen- gewicht
B	andere (EGKS)	20,- DM für 1000 kg Eigen- gewicht	9,50 DM für 1000 kg Eigen- gewicht
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifnr. 27.01 zur Bebunkerung von Seeschiffen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei	—
	2. Waren der Tarifnr. 27.01 (EGKS) genießen die zolltarifliche Begünstigung des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs nur, wenn		
	a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
	b) ein mit den Mitgliedstaaten der EGKS vereinbartes Ursprungszeugnis vorgelegt wird. Andernfalls wird ein Differenzzoll von 9,50 DM für 1 000 kg Eigengewicht erhoben. Die Waren sind zollfrei, wenn sie unter den in der Anmerkung 1 oder in den Zollkontingenten für Waren der Tarifr. 27.01 genannten Bedingungen abgefertigt werden.		

2. Im Anhang „Zollkontingente/2“ erhalten die Angaben zu Tarifstelle 27.01 folgende Fassung:

Tarif- stelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
27.01	(1) Waren der Tarifr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines a) 7 100 000 t für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 (EGKS) b) 1 100 000 t zusätzlich für das Kalenderjahr 1981 zum Verwenden an Stelle von Waren der Tarifr. 27.10 gemäß den besonderen Auflagen im Zollkontingentschein (EGKS) c) 3 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Verbraucher von Hüttenkoks (EGKS) d) 5 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen (EGKS) .. e) zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS) (2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c bis e bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingenzzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu 20 vom Hundert erhöhen, sofern dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Bundesregierung kann, nachdem sie dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben hat, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 Buchstabe c bis e bezeichneten Zollkontingente für jeden Kontingenzzeitraum und für einzelne Verwendungsbereiche bis zu weiteren 30 vom Hundert erhöhen, wenn dies für eine ausreichende Versorgung der Verbraucher mit festen Brennstoffen geboten erscheint. Soweit es mit Rücksicht auf die europäische Zusammenarbeit erforderlich ist, kann sie auch von der Ermächtigung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, Gebrauch machen.“	frei frei frei frei frei	— — — — —

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Antrag

1. für eine Menge von

- a) 6 000 000 t für das Kalenderjahr 1981 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Jahren 1971, 1972, 1973 oder 1974,
- b) 5 100 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1982 bis 1986 solchen Antragstellern, die Waren der Tarifnr. 27.01 in den Kalenderjahren 1977, 1978, 1979 oder 1980

unter Überführung in den freien Verkehr in das Bundesgebiet eingeführt haben,

2. für eine Menge von 5 100 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1987 solchen Antragstellern, die in den Jahren 1982 bis 1986 Waren aus der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Menge bezogen und verbraucht haben,

3. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet ein Kraftwerk (§ 10) betreiben und die eingeführten Waren in diesem Kraftwerk verbrauchen,

4. für eine Menge von 3 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren nach Umwandlung in Hüttenkoks im Hochofen verbrauchen,

5. für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1981 solchen Antragstellern, die im Bundesgebiet eine Anlage zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung betreiben und die eingeführten Waren in dieser Anlage verbrauchen,

6. für eine Menge von 20 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, eine Menge von 40 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und eine Menge von 60 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 solchen Antragstellern, die die eingeführten Waren in anderen als den in den Nummern 3 bis 5 bezeichneten Verwendungsbereichen verbrauchen.

Im Falle von Satz 1 Nr. 4 können Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheinen für die Kalenderjahre bis einschließlich 1988 nur gestellt werden, wenn Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Stahlindustrie ihre Lieferbeziehungen, insbesondere die gemäß Anlage 11 zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Muttergesellschaften und der Ruhrkohle Aktiengesellschaft vom 18. Juli 1969 von der Ruhrkohle Aktiengesellschaft abgeschlossenen Hüttenverträge entsprechend der Textziffer 53 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms

der Bundesregierung (Anlage) an die Möglichkeit einer begrenzten Einfuhrfreigabe von Koks- und Hüttenkoks angepaßt haben. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2, 4 bis 6 kann der Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheines auch von einem Einführer, der nicht Verbraucher ist, gestellt werden.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt für jedes Kalenderjahr die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die seinem Anteil an den mit Ursprung in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von solchen Antragstellern eingeführten Zollkontingentwaren entspricht, die einen Antrag innerhalb der nach § 5 Abs. 1 bestimmten Frist gestellt haben. Maßgebend ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a der Anteil an den in den Jahren 1971 bis 1974 eingeführten Waren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b der Anteil an den in den Jahren 1977 bis 1980 eingeführten Waren.

(3) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft setzt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 für die Kalenderjahre ab 1987 die Anteile am Zollkontingent für jeden Antragsteller in der Höhe fest, die dem Anteil seiner Bezüge an der Einfuhrmenge in den Jahren 1982 bis 1986 entspricht.

(4) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag im voraus Zollkontingentscheine erteilen

- 1. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bis zur Höhe der nach Absatz 2 für das Kalenderjahr 1981 festgesetzten Zollkontingentmenge,
- 2. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe der nach Absatz 3 für das Kalenderjahr 1987 festgesetzten Zollkontingentmenge,
- 3. für Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 3 und 6 für die einzelnen Zeiträume bis zur Höhe der für diese Zeiträume festgesetzten Zollkontingentmenge.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Kalenderjahre ab 1981 für eine Menge bis zu 2 000 000 t Zollkontingentscheine erteilen und dabei von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 2 a Abs. 1 bis 3 abweichen.

(6) Zollkontingentscheine nach den Angaben zu Tarifnr. 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2“ des Deutschen Teil-Zolltarifs erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für eine Menge von 120 000 t für das Kalenderjahr 1981 in der Reihenfolge der Antragstellung jeweils bis zu einer Höhe von 6 000 t solchen Antragstellern, die

- 1. nachweisen, daß sie den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 gewerbsmäßig betreiben und im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig sind sowie
- 2. nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen stehen, dem oder denen ein Zollkontingentschein auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erteilt worden ist.

(7) Der Zollkontingentschein ist für eine auf volle tausend Kilogramm nach unten abgerundete Warenmenge zu erteilen.“

3. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Antragsteller

1. über die im zuzuteilende Menge weder Lieferverträge mit Verbrauchern noch Verträge abgeschlossen hat, die eine Beteiligung an der Erfüllung solcher Lieferverträge zum Gegenstand haben, oder
2. die ihm zuzuteilende Menge nicht selbst verbraucht.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. die dem Antragsteller zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler geliefert wird oder
2. der Antragsteller die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt,

sofern dadurch die marktgerechte Versorgung der Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.

(2) In den Fällen von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die eingeführten Zollkontingentscheine nicht selbst verbraucht. Der Zollkontingentschein ist außerdem zu versagen, wenn

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht gewährleistet ist, daß der Antragsteller im öffentlichen Interesse liegende langfristige Verpflichtungen zum Bezug von Gemeinschaftskohle erfüllt,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 die eingeführten Waren nicht eingesetzt werden
 - a) in bestehenden Anlagen an Stelle von Waren der Tarifrnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - b) in neuen Anlagen, um die Verwendung von Waren der Tarifrnr. 27.10 oder 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu verhindern.

Der Versagungsgrund in Nummer 2 gilt nur bis zum 31. Dezember 1983. Stellt ein Einführer, der nicht Verbraucher ist, einen Antrag auf Erteilung eines Zollkontingentscheins nach § 2 Abs. 1 Satz 3, ist der Zollkontingentschein zu versagen, wenn der Einführer keine Lieferverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 6 abgeschlossen hat.

(3) Der Zollkontingentschein für einen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antragsteller ist auf eine Menge zu begrenzen, die bis 1987 der Hälfte (Verhältnis zwei zu eins) und ab 1988 der gesamten Menge (Verhältnis eins zu eins) der zusätzlichen Abnahme von Gemeinschaftskohle entspricht, zu der sich der Antragsteller in einem nach dem 1. Januar 1980 abgeschlossenen Vertrag nach Absatz 2 Nr. 1 verpflichtet hat. Ist Gemeinschaftskohle im

Bundesgebiet nicht ausreichend verfügbar oder begründen nach Abschluß eines Vertrages nach Absatz 2 Nr. 1 im Unternehmen des Antragstellers eintretende besondere Umstände einen erhöhten Bedarf an Steinkohle, so kann bis 1987 auf Antrag die Menge im Zollkontingentschein bis zum Verhältnis eins zu eins erhöht werden. Ein Zollkontingentschein, der innerhalb der Frist, für die er erteilt ist, nicht ausgenutzt wird, ist auf Antrag durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

1. auf einen späteren Zeitpunkt,
2. auf einen anderen Verbraucher nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zur Ausnutzung

zu übertragen; im übrigen bleiben Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 unberührt. Im Falle der Übertragung von Zollkontingentscheinen auf einen späteren Zeitraum bleibt die für diesen Zeitraum festgesetzte Zollkontingentscheinmenge unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Verbraucher“ die Worte „und zur Wahrung der in § 2 a Abs. 2 bezeichneten Belange“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 werden hinter den Worten „nach § 2 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „31. Oktober der Kalenderjahre 1976 bis 1980“ durch die Worte „30. September der Kalenderjahre 1981 bis 1994“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Kalenderjahre 1976 bis 1980“ durch die Worte „die Kalenderjahre 1981 bis 1994“ ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 können durch eine Rechtsverordnung nach § 77 Abs. 11 des Zollgesetzes festgesetzt werden.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sind anzuwenden, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß zur Auskunft auch der Verbraucher der Zollkontingentscheinware verpflichtet ist.“

9. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels

Dampf oder Dampf und Gas. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nur nach teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird."

Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft."

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

11. In der Anlage werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu § 7“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann das Dritte Verstromungsgesetz und das Gesetz über das Zolllkontingent für feste Brennstoffe in der neuen Fassung im

Der durch Artikel 1 Nr. 6 eingefügte § 3 c Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen
in den Jahren 1971 bis 1985 – 2. FStrAbÄndG**

Vom 25. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 30. Juni 1971 (BGBl. I S. 873), geändert durch das Gesetz vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG –)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bis 1990 wird das Netz der Bundesfernstraßen nach einem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Bedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Verwirklichung des Ausbaues nach dem Bedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr Fünfjahrespläne auf.“

5. Die Anlage (Bedarfsplan zu § 1) erhält nach Anpassung an die Verkehrsentwicklung unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den Ausbau der Bundesfernstraßen**

Vom 26. August 1980

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1614) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 11. Juli 1971 in Kraft getretene Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 30. Juni 1971 (BGBl. I S. 873),
2. das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2093),
3. das am 1. Januar 1981 nach seinem Artikel 4 in Kraft tretende Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 (BGBl. I S. 1614).

Bonn, den 26. August 1980

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Gesetz
über den Ausbau der Bundesfernstraßen
(Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG –)**

§ 1

Bis 1990 wird das Netz der Bundesfernstraßen nach einem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.

§ 2

Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Bedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3

Einzelne Verbesserungsmaßnahmen bleiben unberührt; sie sind auf die Maßnahmen abzustimmen, die auf Grund des Bedarfsplanes ausgeführt werden sollen.

§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes anzupassen ist. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.

§ 5

(1) Zur Verwirklichung des Ausbaues nach dem Bedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr Fünfjahrespläne auf. Sie bilden den Rahmen für die Aufstellung

der Straßenbaupläne nach Artikel 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes.

(2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

§ 6

Soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur es erfordert, können die Straßenbaupläne im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Bundesfernstraßenbaus nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

(Inkrafttreten)

Verordnung
über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern
(Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung – StADV)

Vom 21. August 1980

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Teil

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Steuerpflichtige, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen von einem datenverarbeitenden Unternehmen durchführen lassen, können die folgenden Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern abgeben (Datenübermittlung):

1. Steueranmeldungen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
2. Anträge auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen von Sondervorauszahlungen nach § 18 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 und 47 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359),
3. Steueranmeldungen nach § 41 a des Einkommensteuergesetzes.

(2) Datenverarbeitende Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen für andere Steuerpflichtige mittels automatischer Einrichtungen erledigen. Als datenverarbeitende Unternehmen gelten auch öffentlich-rechtliche Datenverarbeitungszentralen.

2. Teil

Teilnahme an der Datenübermittlung

§ 2

Teilnahme des Steuerpflichtigen an der Datenübermittlung

Die Übermittlung von Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch ein datenverarbeitendes Unter-

nehmen steht der Abgabe einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gleich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Unternehmen muß nach § 3 zugelassen sein.
2. Der Steuerpflichtige muß auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine eigenhändig unterschriebene Erklärung an das für ihn zuständige Finanzamt mit folgendem Inhalt abgegeben haben: „Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung durch das datenverarbeitende Unternehmen erforderlich sind, diesem nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig zur Verfügung stellen werde. Ich werde die mir vom datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten überprüfen und entsprechend § 7 Abs. 5 der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1617) eine berichtigte Steueranmeldung abgeben, wenn ich eine Unrichtigkeit feststelle. Die mir vom datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung und des § 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes aufbewahren.“
3. Das datenverarbeitende Unternehmen muß die Daten mängelfrei nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 an die annehmende Stelle, in deren Bereich das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt liegt, übermittelt haben.

§ 3

Zulassung des datenverarbeitenden Unternehmens

(1) Die für die annehmende Stelle zuständige oberste Landesfinanzbehörde läßt das datenverarbeitende Unternehmen für die Datenübermittlung zu, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Unternehmen muß regelmäßig Steueranmeldungen der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 bezeichneten Art für mehr als 200 an der Datenübermittlung im Bereich der annehmenden Stelle teilnehmende Steuerpflichtige erstellen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Anwendung des Satzes 1 Härten für das Unternehmen mit sich bringt und die Datenübermittlung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird.

2. Das Unternehmen muß die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den Anlagen 1 bis 4 erfüllen und Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bieten.
3. Das Unternehmen muß sich unwiderruflich verpflichten, die für die Datenübermittlung nach § 1 einzusetzenden oder eingesetzten Programme und die Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 3 jederzeit von der obersten Landesfinanzbehörde oder einer von ihr bestimmten Landesfinanzbehörde mit folgender Maßgabe prüfen zu lassen:
 - a) Die Richtigkeit der Programme wird unter anderem durch Eingabe praktischer Fälle geprüft. Bei der Prüfung sind auch Testfälle zu verwenden, die von der obersten Landesfinanzbehörde zur Verfügung gestellt worden sind.
 - b) Die §§ 197 und 200 der Abgabenordnung werden entsprechend angewandt.

(2) Die Zulassung zur Datenübermittlung soll mit amtlichem Vordruck beantragt werden. Dem Antrag ist ein in der vorgeschriebenen Form (§ 5) beschriebenes Testband beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde sind weiter vorzulegen:

1. Eine kurze Beschreibung der technischen Ausrüstung der für die Erstellung der zu übermittelnden Magnetbänder verwendeten automatischen Einrichtungen einschließlich des Betriebssystems.
2. Eine für sachverständige Dritte verständliche Dokumentation der zur Verarbeitung der zu übermittelnden Daten einzusetzenden Programme und der sonstigen Organisationsunterlagen.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 berechtigt nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

(4) Der Zulassungsantrag kann auch abgelehnt werden, solange Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung für eine Datenübermittlung noch nicht geeignet sind.

§ 4

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann widerrufen werden,

1. wenn das datenverarbeitende Unternehmen es beantragt,
2. wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entfallen sind,
3. soweit infolge einer Änderung der Art, des Umfangs oder der Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung eine Datenübermittlung nicht mehr möglich ist,
4. wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der Datenübermittlung Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs führen, und diese Mängel vom datenverarbeitenden Unternehmen verursacht worden sind oder es dem datenverarbeitenden Unternehmen in den Fällen des § 8 Abs. 2 nicht gelingt, die Mängel zu beseitigen.

3. Teil

Datenübermittlung

§ 5

Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers

Für die Datenübermittlung sind Magnetbänder zu verwenden. Die in der Anlage 1 genannten DIN-Normen sind zu erfüllen. Der Inhalt der auf den Magnetbändern zu übermittelnden Daten richtet sich nach den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung.

§ 6

Datenträgerversand

(1) Jedes zu übermittelnde Magnetband ist vom datenverarbeitenden Unternehmen mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name des datenverarbeitenden Unternehmens,
2. Bandkennzeichen,
3. Bezeichnung „StADV“,
4. Name des Empfängers in Kurzform,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der mit diesem Magnetband übermittelten Magnetbänder,
6. Datum, an dem das Magnetband beschrieben worden ist,
7. Zeichendichte in Bits/mm oder Bpi.

Das datenverarbeitende Unternehmen hat die Schreibringe zu entfernen.

(2) Den zu übermittelnden Magnetbändern ist ein Begleitschreiben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, das auch maschinell gefertigt werden kann, beizufügen. In dem Begleitschreiben muß die richtige Verarbeitung der zu übermittelnden Daten bescheinigt werden; es muß unterschrieben sein. Ein Doppel des Begleitschreibens ist gesondert der annehmenden Stelle zuzusenden.

(3) Daten für Steueranmeldungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Daten für Steueranmeldungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind in gesonderten Dateien zu übermitteln.

(4) Hat das Magnetband keine Automatikspule, so ist es vom datenverarbeitenden Unternehmen durch einen Magnetband-Endebefestiger zu sichern. Die Magnetbänder sind sicher verpackt zu versenden; mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 7

Datensicherung

(1) Vor der Datenübermittlung müssen die Daten den in der Anlage 4 dargestellten programmgesteuerten Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen unterworfen werden.

(2) Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Programme sind vom datenverarbeitenden Unternehmen zu prüfen, bevor sie erstmalig oder nach einer Än-

derung zu diesem Zweck eingesetzt werden. Bei der Prüfung sind auch Testfälle zu verwenden, die von der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Landesfinanzbehörde zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Programme sind in einer für sachverständige Dritte verständlichen Weise zu dokumentieren. Bei jeder Prüfung der Programme sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind.

(4) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind auf einem weiteren Magnetband (Doppel) aufzuzeichnen. Das Doppel ist zur Datenübermittlung zu verwenden. Das erste Magnetband ist vom datenverarbeitenden Unternehmen aufzubewahren, bis die annehmende Stelle auf dem zurückgegebenen Begleitschreiben die Übernahme der Daten bestätigt hat (Freigabe). Im Fall des § 8 Abs. 2 ist das erste Magnetband aufzubewahren, bis die Mängel beseitigt worden sind (Freigabe für die erneute Datenübermittlung). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

(5) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten des einzelnen Steuerpflichtigen sind vom datenverarbeitenden Unternehmen unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form dem Steuerpflichtigen zu übermitteln und von diesem nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung und des § 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes aufzubewahren. Binnen eines Monats hat der Steuerpflichtige diese Daten zu überprüfen und innerhalb dieser Frist eine berichtigte Steueranmeldung abzugeben, wenn er eine Unrichtigkeit feststellt. Die Berichtigung kann statt dessen in der Steueranmeldung für den folgenden Anmeldezeitraum vorgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit nicht wesentlich ist; dies gilt jedoch nicht für eine Berichtigung der letzten Umsatzsteuer-Voranmeldung eines Besteuerungszeitraums. § 153 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 8

Annahme und Zurückweisung von Datenträgern

(1) Annehmende Stellen sind:

1. im Land Hessen die oberste Landesfinanzbehörde,
2. in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Oberfinanzdirektionen,
3. in den Ländern Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland die nach § 17

Abs. 2 Satz 3 oder 4 des Finanzverwaltungsgesetzes bestimmten Finanzämter.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so hat die annehmende Stelle das datenverarbeitende Unternehmen über die Mängel zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, sie innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu beseitigen.

4. Teil

Haftung des datenverarbeitenden Unternehmens

§ 9

Haftung

(1) Das datenverarbeitende Unternehmen haftet auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung, soweit Datenträger über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Daten enthalten und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit das datenverarbeitende Unternehmen nachweist, daß die unrichtige Verarbeitung oder Übermittlung der Daten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des datenverarbeitenden Unternehmens oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Das datenverarbeitende Unternehmen darf als Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, daß die Vollstreckung aussichtslos sein würde. § 219 Satz 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Der Haftungsbescheid ist von dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt zu erlassen.

5. Teil

Schlußvorschriften

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage 1

(zu § 5 Satz 2 StADV)

**Zusammenstellung
der für die Datenübermittlung anzuwendenden DIN-Normen**

DIN-Norm	Bezeichnung	Erläuterung
66 003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	Code-Tabelle 2 Deutsche Referenzversion Ausgabe Juni 1974
66 004 Blatt 3	Informationsverarbeitung; Darstellung des 7-Bit-Code auf Datenträgern, Magnetband	Ausgabe März 1970
66 012	Spulen für Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten	Ausgabe April 1974 Spule 27
66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten, Bitdichte 63 bit/mm	Ausgabe Mai 1973 (für die Anwendung dieser Verordnung inhaltsgleich mit der Ausgabe Dezember 1977)
66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	Vornorm Ausgabe Juni 1976 (für die Anwendung dieser Verordnung inhaltsgleich mit der Ausgabe Mai 1979)

Diese DIN-Normen sind als Anlage 3 der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 766) in einem Anlagenband zur Ausgabe Nr. 33/78 des Bundesgesetzblattes Teil I veröffentlicht worden.

Anlage 2
 (zu § 5 Satz 3 StADV)

Dateibeschreibung	
Dateibezeichnung STADV	Dateiname STADV. UST
Dateiinhalt Steueranmeldungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer–Vor Anmeldung, Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Umsatzsteuer–Sondervorauszahlung).	Dateiart Bewegungsdatei
Dateiträger Magnetband Spezifikation : DIN 66 012 DIN 66 015	Eigentümerkennzeichen Zulassungsnummer

Dateikennwerte

Satzformat variabel, ungeblockt	Satzlänge 2044 Bytes	Blocklänge 2048 Bytes
Speicherungsform seriell		

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder auf mehreren Bändern und mehrere Dateien auf einem Band oder mehreren Bändern. Bei gleichzeitiger Übermittlung von USt– und LSt–Daten (§ 6 Abs. 3 StADV) richtet sich die Dateianordnung nach DIN 66 029, Tz. 7.
2. Die Daten sind im 7–Bit–Code nach DIN 66 003 (Code – Tabelle 2 – deutsche Referenzversion, Ausgabe Juni 1974) und DIN 66 004 – Blatt 3 – (Ausgabe März 1970) darzustellen.

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum

Bis Freigabe (§ 7 Abs. 4 StADV).**Kennsätze/Datensätze**

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Band–Anfangskennsatz	VOL 1	80	Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
2	Erster Datei–Anfangskennsatz	HDR 1	80	
3	Zweiter Datei–Anfangskennsatz	HDR 2	80	
	Bandmarke			
4	Prüfsatz	1	1 000	
5	Datensatz Steueranmeldung UST	2	max. 2044	
6	Summensatz	3	150	
	Bandmarke			
7	Erster Band–Endekennsatz	EOV 1	80	
8	Zweiter Band–Endekennsatz	EOV 2	80	
	Bandmarke			
	Bandmarke			
9	Erster Datei–Endekennsatz	EOF 1	80	
10	Zweiter Datei–Endekennsatz	EOF 2	80	
	Bandmarke			
	Bandmarke			

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV. UST	Band—Anfangskennsatz	VOL 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : VOL
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3		Bandkennzeichen	5	10	6	C	Inhalt : freigestellt
4		Zugriffsvermerk	11	11	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbeschränkter Zugriff)
5		Reserviert	12	37	26	C	Zwischenraum
6		Eigentümer—Kennzeichnung	38	51	14	C	
6.1		Zulassungsnummer des datenverarbeitenden Unternehmens	38	42	5	N	
6.2		Kurzbezeichnung des datenverarbeitenden Unternehmens	43	51	9	C	
7		Reserviert	52	79	28	C	Zwischenraum
8		Normvermerk	80	80	1	N	Inhalt : wird vom jeweiligen Betriebssystem eingesetzt

Satzbeschreibung		
Dateiname STADV. UST	Satzbezeichnung Erster Datei–Anfangs– kennsatz	Satzart HDR 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld– länge	Feld– format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : HDR
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3		Dateiname	5	21	17	C	Inhalt 5 – 13 : STADV. UST 14 – 21 : Zwischenraum
4		Dateimengenkenn– zeichen	22	27	6	C	Wiederholung des Bandkennzeichens (Stellen 5 bis 10 des VOL 1–Satzes) des ersten oder einzigen Bandes dieser Datei
5		Dateiabchnitts– nummer	28	31	4	N	Inhalt : 0001 beim ersten Abschnitt der Datei; Dateiabschnitte auf Folgebändern werden fortlaufend numeriert
6		Dateifolgenummer	32	35	4	N	Inhalt : 0001 bei der ersten Datei; jede folgende Datei wird fortlaufend numeriert.
7		Generationsnummer	36	39	4	C	Inhalt : freigestellt
8		Versionsnummer	40	41	2	C	Inhalt : freigestellt
9		Erstellungsdatum	42	47	6	C	Inhalt 42 : Zwischenraum 43–44 : Jahr (JJ) 45–47 : Tag (TTT = 001 – 366) des Jahres
10		Verfallsdatum	48	53	6	C	Inhalt 48 : Zwischenraum 49–50 : Jahr (JJ) 51–53 : Tag (TTT = 001 – 366) des Jahres
11		Zugriffsvermerk	54	54	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbe– schränkter Zugriff)
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : 000000
13		System–Code	61	73	13	C	Inhalt : freigestellt
14		Reserviert	74	80	7	C	Inhalt : Zwischenraum

	Satzbeschreibung	
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . UST	Zweiter Datei –Anfangs– kennsatz	HDR 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : HDR
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3		Satzformat	5	5	1	C	Inhalt : D
4		Blocklänge	6	10	5	N	Inhalt : max. 02048
5		Satzlänge	11	15	5	N	Inhalt : max. 02044
6		Reserviert für Betriebs- system	16	50	35	C	Inhalt : freigestellt
7		Pufferverschiebung	51	52	2	N	Inhalt : 00
8		Reserviert	53	80	28	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname STADV. UST	Satzbezeichnung Datei-Prüfsatz	Satzart 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt : 1000
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 1
3		Zulassungsnummer	6	10	5	N	Inhalt : die durch die jeweilige Landesfinanzbehörde vergebene Zulassungsnummer
4		Anschrift des Absenders	11	119	109	C	
4.1		Name	11	55	45	C	
4.2		Straße, Hausnummer	56	85	30	C	
4.3		Postleitzahl	86	89	4	N	
4.4		Ort	90	119	30	C	
5		Anschrift des Empfängers	120	228	109	C	
5.1		Name	120	164	45	C	
5.2		Straße, Hausnummer	165	194	30	C	
5.3		Postleitzahl	195	198	4	N	
5.4		Ort	199	228	30	C	
6		Art der Datensätze	229	231	3	C	Inhalt : UST
7		Erstellungsdatum	232	237	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum in der Form JJMMTT
8		Übermittlungsstand	238	238	1	N	Inhalt : 0 = Erstübermittlung 1–9 = Wiederholungen
9		Datum der Erstübermittlung	239	244	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum der Erstübermittlung (JJMMTT), wenn Übermittlungsstand (vgl. lfd. Nr. 8) $\neq$ 0, sonst 000000
10		Übermittlungsnummer	245	246	2	N	Inhalt : fortlaufende Nummer der Datei STADV. UST 01 = erste übermittelte Datei STADV. UST 02 = zweite übermittelte Datei STADV. UST - - - 99 = neunundneunzigste übermittelte Datei STADV. UST (danach Wiederholung der Nummerierung je Übermittlung von 01 bis 99 , 01 bis 99 ...)
11		Reserviert	247	1 000	754	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname STADV.UST	Satzbezeichnung Datensatz Umsatzsteuer (Umsatzsteuer-Voranmeldung, Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung)	Satzart 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Länge des Datensatzes einschließlich der Länge des Satzlängenfeldes
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 2
3		Laufnummer	6	11	6	N	Inhalt : Laufende Nummer des Datensatzes innerhalb der Satzart 2 beginnend mit 000001
4		Fallart	12	13	2	N	Inhalt : 11
5		Ordnungsnummer	14	26	13	N	
5.1		Finanzamtsnummer	14	17	4	N	Inhalt : Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer nach dem "Verzeichnis der Finanzamtsnummern"
5.2		Bezirksnummer	18	21	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stelle mit C '0' aufgefüllt
5.3		Unterscheidungsnummer	22	25	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stellen mit C '0' aufgefüllt
5.4		Prüfziffer	26	26	1	N	
6		Unterfallart	27	28	2	N	Inhalt : 58
7		Voranmeldungszeitraum	29	32	4	N	
7.1		Jahr der Steueranmeldung	29	30	2	N	Inhalt : Jahr der Steueranmeldung in der Form JJ
7.2		Zeitraum der Steueranmeldung	31	32	2	N	Inhalt : 01-12 = Kalendermonat 41-44 = Kalendervierteljahr 00 = Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
8		Vorgang	33	33	1	N	Inhalt : 1
9		Längenschlüssel des Sachbereichs	34	37	4	N	Länge des Sachbereichs. Der Sachbereich setzt sich aus den Feldern 9 und 10 und aus allen Feldern 11 bis 13 zusammen.
10		Sachbereich	38	39	2	N	Inhalt : 00
11		Längenschlüssel der Kennzahl mit Wert	40	41	2	N	Länge von Kennzahl (lfd.Nr. 12), Wert (lfd.Nr. 13) und Längenschlüssel
12		Kennzahl	42	43	2	N	Inhalt : Kennzahl zum Wert (lfd. Nr. 13) lt. Umsatzsteuer-Voranmeldungsdruck und Anmeldungsdruck für die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Muster.
13		Wert	44			C	Inhalt : Wert zur Kennzahl (lfd.Nr. 12) Vorzeichendarstellung: bei negativen Werten Minuszeichen vor dem Wert Hinweis Die Felder 11-13 beschreiben eine zu übermittelnde Kennzahl und den dazu gehörenden Wert (Datenelement). Eine Übermittlung einer Kennzahl ohne Wert und eines Wertes ohne Kennzahl ist unzulässig.

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV. UST	Summensatz	3

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt : 0150
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 3
3		Anzahl der Sätze	6	11	6	N	Gesamtzahl der übermittelten Datensätze der Satzarten 1 bis 3
4		Anzahl Umsatzsteuer-Voranmeldungen	12	17	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Umsatzsteuer-Voranmeldungen (einschl. berichteter Umsatzsteuer-Voranmeldungen)
5		Anzahl Dauerfristverlängerungen	18	23	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Anträge auf Dauerfristverlängerung ohne Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
6		Anzahl Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen	24	29	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen (einschl. berichteter Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen)
7		Summenfeld 1	30	42	13	N	Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aller als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Umsatzsteuer-Voranmeldungen in DM und Pf
8		Summenfeld 2	43	55	13	N	Summe der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen aller als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Anmeldungen in DM
9		Reserviert	56	150	95	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV. UST	Erster Band—Endekennsatz	EOV 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOV
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechenden Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke des Bandes nach der vorhergehenden Datei—Anfangskennsatz—Gruppe (ohne Kennsatzblöcke und Bandmarken)
13 bis 14		gleich den entsprechenden Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

	Satzbeschreibung	
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . UST	Zweiter Band–Endekennsatz	EOV 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOV
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechenden Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . UST	Erster Datei—Endekennsatz	EOF 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld— länge	Feld— format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke der Datei nach der Datei—An— fangskennsatz—Gruppe des ersten oder einzigen Bandes (ohne Kennsatzblöcke und Bandmarken)
13 bis 14		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

		Satzbeschreibung	
Dateiname STADV . UST	Satzbezeichnung Zweiter Datei—Endekennsatz		Satzart EOF 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

Anlage 3

(zu § 5 Satz 3 StADV)

Dateibeschreibung	
Dateibezeichnung STADV	Dateiname STADV · LST
Dateiinhalt Steueranmeldungen im Sinne des § 41 a des Einkommensteuergesetzes	Dateiart Bewegungsdatei
Dateiträger Magnetband Spezifikation : DIN 66 012 DIN 66 015	Eigentümerkennzeichen Zulassungsnummer

Dateikennwerte

Satzformat variabel, ungeblockt	Satzlänge 2044 Bytes	Blocklänge 2048 Bytes
Speicherungsform seriell		

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder auf mehreren Bändern und mehrere Daten auf einem Band oder mehreren Bändern. Bei gleichzeitiger Übermittlung von USt- und LSt-Daten (§ 6 Abs. 3 STADV) richtet sich die Dateianordnung nach DIN 66 029, Tz. 7.
2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003 (Code – Tabelle 2 – deutsche Referenzversion, Ausgabe Juni 1974) und DIN 66 004 – Blatt 3 – (Ausgabe März 1970) darzustellen.

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum

Bis Freigabe (§ 7 Abs. 4 StADV).

Kennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Band–Anfangskennsatz	VOL 1	80	Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
2	Erster Datei–Anfangskennsatz	HDR 1	80	
3	Zweiter Datei–Anfangskennsatz	HDR 2	80	
	Bandmarke			
4	Prüfsatz	1	1 000	
5	Datensatz Steueranmeldung LST	2	max. 2044	
6	Summensatz	3	150	
	Bandmarke			
7	Erster Band–Endekennsatz	EOV 1	80	
8	Zweiter Band–Endekennsatz	EOV 2	80	
	Bandmarke			
	Bandmarke			
9	Erster Datei–Endekennsatz	EOF 1	80	
10	Zweiter Datei–Endekennsatz	EOF 2	80	
	Bandmarke			
	Bandmarke			

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . LST	Band—Anfangskennsatz	VOL 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : VOL
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3		Bandkennzeichen	5	10	6	C	Inhalt : freigestellt
4		Zugriffsvermerk	11	11	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbeschränkter Zugriff)
5		Reserviert	12	37	26	C	Zwischenraum
6		Eigentümer—Kennzeichnung	38	51	14	C	
6.1		Zulassungsnummer des datenverarbeitenden Unternehmens	38	42	5	N	
6.2		Kurzbezeichnung des datenverarbeitenden Unternehmens	43	51	9	C	
7		Reserviert	52	79	28	C	Zwischenraum
8		Normvermerk	80	80	1	N	Inhalt : wird vom jeweiligen Betriebssystem eingesetzt.

Satzbeschreibung		
Dateiname STADV. LST	Satzbezeichnung Erster Datei—Anfangs— kennsatz	Satzart HDR 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld— länge	Feld— format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : HDR
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3		Dateiname	5	21	17	C	Inhalt 5 — 13 : STADV. LST 14 — 21 : Zwischenraum
4		Dateimengenkenn— zeichen	22	27	6	C	Wiederholung des Bandkennzeichens (Stellen 5 bis 10 des VOL 1—Satzes) des ersten oder einzigen Bandes die— ser Datei
5		Dateiabchnittsnummer	28	31	4	N	Inhalt : 0001 beim ersten Abschnitt der Datei; Dateiabschnitte auf Folge— bändern werden fortlaufend numerierte
6		Dateifolgenummer	32	35	4	N	Inhalt : 0001 bei der ersten Datei; jede folgende Datei wird fortlaufend nummeriert
7		Generationsnummer	36	39	4	C	Inhalt : freigestellt
8		Versionsnummer	40	41	2	C	Inhalt : freigestellt
9		Erstellungsdatum	42	47	6	C	Inhalt 42 : Zwischenraum 43 — 44 : Jahr (JJ) 45 — 47 : Tag (TTT = 001 — 366) des Jahres
10		Verfallsdatum	48	53	6	C	Inhalt 48 : Zwischenraum 49 — 50 : Jahr (JJ) 51 — 53 : Tag (TTT = 001 — 366) des Jahres
11		Zugriffsvermerk	54	54	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbe— schränkter Zugriff)
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : 000000
13		System—Code	61	73	13	C	Inhalt : freigestellt
14		Reserviert	74	80	7	C	Inhalt : Zwischenraum

	Satzbeschreibung	
Dateiname STADV . LST	Satzbezeichnung Zweiter Datei–Anfangs– kennsatz	Satzart HDR 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld– länge	Feld– format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : HDR
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3		Satzformat	5	5	1	C	Inhalt : D
4		Blocklänge	6	10	5	N	Inhalt : max. 02048
5		Satzlänge	11	15	5	N	Inhalt : max. 02044
6		Reserviert für Betriebs– system	16	50	35	C	Inhalt : freigestellt
7		Pufferverschiebung	51	52	2	N	Inhalt : 00
8		Reserviert	53	80	28	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname STADV. LST	Satzbezeichnung Datei-Prüfsatz	Satzart 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt : 1000
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 1
3		Zulassungsnummer	6	10	5	N	Inhalt : die durch die jeweilige Landesfinanzbehörde vergebene Zulassungsnummer
4		Anschrift des Absenders	11	119	109	C	
4.1		Name	11	55	45	C	
4.2		Straße, Hausnummer	56	85	30	C	
4.3		Postleitzahl	86	89	4	N	
4.4		Ort	90	119	30	C	
5		Anschrift des Empfängers	120	228	109	C	
5.1		Name	120	164	45	C	
5.2		Straße, Hausnummer	165	194	30	C	
5.3		Postleitzahl	195	198	4	N	
5.4		Ort	199	228	30	C	
6		Art der Datensätze	229	231	3	C	Inhalt : LST
7		Erstellungsdatum	232	237	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum in der Form JJMMTT
8		Übermittlungsstand	238	238	1	N	Inhalt : 0 = Erstübermittlung 1 - 9 = Wiederholungen
9		Datum der Erstübermittlung	239	244	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum der Erstübermittlung (JJMMTT), wenn Übermittlungsstand (vgl. lfd. Nr. 8) $\neq 0$, sonst 000000
10		Übermittlungsnummer	245	246	2	N	Inhalt : fortlaufende Nummer der Datei STADV. LST 01 = erste übermittelte Datei STADV. LST 02 = zweite übermittelte Datei STADV. LST . . . 99 = neunundneunzigste übermittelte Datei STADV. LST (danach Wiederholung der Numerierung je Übermittlung von 01 bis 99 , 01 bis 99 , ...)
11		Reserviert	247	1 000	754	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . LST	Datensatz Lohnsteuer (je Anmeldung)	2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Länge des Datensatzes einschließlich der Länge des Satzlängenfeldes
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 2
3		Laufnummer	6	11	6	N	Inhalt : Laufende Nummer des Datensatzes innerhalb der Satzart 2, beginnend mit 000001
4		Fallart	12	13	2	N	Inhalt : 11
5		Ordnungsnummer	14	26	13	N	
5.1		Finanzamtsnummer	14	17	4	N	Inhalt : Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer nach dem "Verzeichnis der Finanzamtsnummern"
5.2		Bezirksnummer	18	21	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stellen mit C '0' aufgefüllt
5.3		Unterscheidungsnummer	22	25	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stellen mit C '0' aufgefüllt
5.4		Prüfziffer	26	26	1	N	
6		Unterfallart	27	28	2	N	Inhalt : 64
7		Voranmeldungszeitraum	29	32	4	N	
7.1		Jahr der Steueranmeldung	29	30	2	N	Inhalt : Jahr der Steueranmeldung in der Form JJ
7.2		Zeitraum der Steueranmeldung	31	32	2	N	Inhalt : 01 – 12 = Kalendermonat 41 – 44 = Kalendervierteljahr 19 = Kalenderjahr
8		Vorgang	33	33	1	N	Inhalt : 1
9		Längenschlüssel des Sachbereichs	34	37	4	N	Länge des Sachbereichs. Der Sachbereich setzt sich aus den Feldern 9 und 10 und aus allen Feldern 11 bis 13 zusammen.
10		Sachbereich	38	39	2	N	Inhalt : 00
11		Längenschlüssel der Kennzahl mit Wert	40	41	2	N	Länge von Kennzahl (lfd. Nr. 12), Wert (lfd. Nr. 13) und Längenschlüssel
12		Kennzahl	42	43	2	N	Inhalt : Kennzahl zum Wert (lfd. Nr. 13) laut Lohnsteuer-Anmeldungs-vordruck nach amtlich vorgeschriebenem Muster.
13		Wert	44			C	Inhalt : Wert zur Kennzahl (lfd. Nr. 12) Vorzeichendarstellung : bei negativen Werten Minuszeichen vor dem Wert Hinweis : Die Felder 11 bis 13 beschreiben eine zu übermittelnde Kennzahl und den dazu gehörenden Wert (Datenelement). Eine Übermittlung einer Kennzahl ohne Wert und eines Wertes ohne Kennzahl ist unzulässig.

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . LST	Summensatz	3

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt : 0150
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 3
3		Anzahl der Sätze	6	11	6	N	Gesamtzahl der übermittelten Datensätze der Satzarten 1 bis 3
4		Anzahl Lohnsteuer-Anmeldungen	12	17	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Lohnsteuer-Anmeldungen (einschließlich berichteter Lohnsteuer-Anmeldungen)
5		Reserviert	18	23	6	N	Inhalt : 000000
6		Summenfeld	24	36	13	N	Summe der abzuführenden Gesamt-/Erstattungsbeträge aller als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Lohnsteuer-Anmeldungen in DM und Pf
7		Reserviert	37	49	13	N	Inhalt : 00000000000000
8		Reserviert	50	150	101	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . LST	Erster Band—Endekennsatz	EOV 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOV
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke des Bandes nach der vorherge— henden Datei—Anfangs— kennsatz—Gruppe (ohne Kennsatzblöcke und Band— marken)
13 bis 14		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

	Satzbeschreibung	
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . LST	Zweiter Band—Endekennsatz	EOV 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld— länge	Feld— format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOV
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

Satzbeschreibung		
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV . LST	Erster Datei—Endekennsatz	EOF 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke der Datei nach der Datei—Anfangs— Kenngruppe des ersten oder einzigen Bandes (ohne Kennsatzblöcke und Bandmarken)
13 bis 14		gleich den entsprechen— den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

	Satzbeschreibung	
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart
STADV. LST	Zweiter Datei-Endekennsatz	EOF 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 1 StADV)

Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen**I. Zulässigkeit der Datenübermittlung**

Vor der Datenübermittlung ist zu prüfen, ob die Datenübermittlung nach § 3 Abs. 4 StADV zulässig ist.

II. Ordnungsnummer

1. Die Ordnungsnummern werden den Steuerpflichtigen in den Ländern wie folgt bekanntgegeben:

1.1 Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:

Stellen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Inhalt	F	F	B	B	B	U	U	U	U	P

→ Finanzamtsnummer
 → Bezirksnummer
 → Unterscheidungsnummer
 → Prüfziffer

1.2 Bayern, Berlin:

Stellen	1	2	3	4	5	6	7	8
Inhalt	B	B	B	U	U	U	U	P

→ Bezirksnummer
 → Unterscheidungsnummer
 → Prüfziffer

1.3 Nordrhein-Westfalen:

Stellen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Inhalt	F	F	F	B	B	B	U	U	U	P

→ Finanzamtsnummer
 → Bezirksnummer
 → Unterscheidungsnummer
 → Prüfziffer

1.4 Saarland:

Stellen	1	2	3	4	5	6	7
Inhalt	B	B	B	U	U	U	P

→ Bezirksnummer
 → Unterscheidungsnummer
 → Prüfziffer

2. Der Aufbau der Ordnungsnummern (einschließlich der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern) nach der Umschlüsselung für die Datenübermittlung (vgl. Satzart 2 der Anlagen 2 und 3 zu § 5 StADV) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Land	Inhalt in den Stellen *)												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Baden-Württemberg	L	L	F	F	Ø	B	B	B	U	U	U	U	P
Berlin													
Bremen													
Hamburg													
Hessen													
Niedersachsen													
Rheinland-Pfalz													
Schleswig-Holstein													
Bayern	L	F	F	F	Ø	B	B	B	U	U	U	U	P
Nordrhein-Westfalen	L	F	F	F	Ø	B	B	B	Ø	U	U	U	P
Saarland	L	L	F	F	Ø	B	B	B	Ø	U	U	U	P

*) Es bedeuten:

L = Länderschlüssel

Baden-Württemberg = 28

Bayern = 9

Berlin = 11

Bremen = 24

Hamburg = 22

Hessen = 26

Niedersachsen = 23

Nordrhein-Westfalen = 5

Rheinland-Pfalz = 27

Saarland = 10

Schleswig-Holstein = 21

F = Finanzamtsnummer

B = Bezirksnummer, ggf. mit führenden Nullen

U = Unterscheidungsnummer, ggf. mit führenden Nullen

P = Prüfziffer

Ø = C'Ø'

3. Vor der Datenübermittlung ist die Ordnungsnummer anhand der Prüfziffer zu prüfen. Die Berechnungsmethode zur Prüfung der Ordnungsnummer wird den datenverarbeitenden Unternehmen durch besondere Verwaltungsanweisung bekanntgegeben.

III. Kennzahl mit Wert

(Felder 11 bis 13 der Satzart 2 der Anlagen 2 und 3 zu § 5 StADV)

Vor der Datenübermittlung ist zu prüfen, ob die Kennzahlen und Werte der Datenelemente nach den amtlich vorgeschriebenen Vordruckten für den Voranmeldungszeitraum/Anmeldungszeitraum zugelassen sind und dem zulässigen Inhalt entsprechen.

Dabei ist in Satzart 2 der Anlagen 2 und 3 zu § 5 StADV folgendes zu beachten:

Die Felder 11 bis 13 beschreiben eine zu übermittelnde Kennzahl und den dazugehörigen Wert (Datenelement). Datenelemente sind je Datensatz so oft vorhanden wie in den jeweiligen Steueranmeldungen zu erklären wären mit Ausnahme der Datenelemente für das Eingangsdatum und den Voranmeldungszeitraum/Anmeldungszeitraum. Die Übermittlung einer Kennzahl ohne Wert oder eines Wertes ohne Kennzahl ist unzulässig. Datensätze nach Anlage 2 Satzart 2 müssen das Datenelement „Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuß“ bzw. „Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung“ enthalten (Ausnahme: Anträge auf Dauerfristverlängerung für Unternehmer, die Voranmeldungen vierteljährlich abgeben und zur Anmeldung der Sondervorauszahlung nicht verpflichtet sind). Datensätze nach Anlage 3 Satzart 2 müssen das Datenelement „Abzuführender Gesamtbetrag/Erstattungsbetrag“ enthalten.

**Verordnung
über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten
Vom 28. August 1980**

Auf Grund des § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) in das Gesetz eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Vergütung

Die Vergütung für Spitzendienstzeiten erhalten Soldaten in Einheiten oder Teileinheiten, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Stunden wöchentlich Dienst geleistet wird. Sie beträgt 90 Deutsche Mark monatlich.

§ 2

Organisatorische Voraussetzungen

Die Vergütung wird in Teileinheiten gewährt. Sie wird in Einheiten gewährt, wenn in allen ihren Teileinheiten die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Zeitliche Voraussetzungen

(1) Als Dienst im Sinne dieser Verordnung gelten die tatsächlich geleisteten Dienststunden.

(2) Bei der Ermittlung der Dienstzeit werden berücksichtigt

1. der Dienst nach Dienstplan unter Abzug der festgelegten Pausen (Normaldienst)
2. der über den Normaldienst hinaus geleistete Dienst bei überwiegender tatsächlicher Dienstleistung voll, bei einer geringeren tatsächlichen Dienstleistung zur

Hälfte. Zeiten, für die ein Freizeitausgleich gewährt wird, bleiben unberücksichtigt.

Zeiten einer Rufbereitschaft bleiben unberücksichtigt.

(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung vorliegen.

§ 4

**Entstehung und Wegfall des Anspruchs
bei der Organisationseinheit**

In Einheiten oder Teileinheiten wird die Vergütung ab dem Ersten des Monats gewährt, für den eine durchschnittliche wöchentliche Dienstleistung von mehr als 56 Stunden im Jahresdurchschnitt festgestellt wird. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem festgestellt wird, daß die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Vergütung wird vom Tage des Dienstantritts in einer vergütungsberechtigenden Einheit oder Teileinheit gewährt, frühestens jedoch vom Tage nach Vollendung einer Dienstzeit von 6 Monaten in der Bundeswehr.

(2) Die Vergütung wird nur für Zeiten des Dienstes in einer vergütungsberechtigenden Einheit oder Teileinheit gewährt. Sie wird weitergewährt bei

1. Erholungsurlaub
2. Erkrankung (einschließlich Heilkur)
3. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge
4. Dienstreise
5. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn nicht Auslandstrennungsgeld gewährt wird oder der

Lehrgang laufbahnrechtlich bedingt ist oder ausbildungsbezogen eine andere Tätigkeit übertragen wird

6. Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung,

unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 5 jedoch nur bis zum Ende des auf den Eintritt der Unterbrechung folgenden Monats.

(3) Ist die Vergütung nicht nach Absatz 2 weiterzugeschlagen, so wird die Zahlung mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem der Dienst in einer vergütungsberechtigenden Einheit oder Teileinheit endet.

§ 6

Konkurrenzregelung

Die Vergütung wird nicht neben einem Auslandszuschlag (§ 52 Abs. 1, § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 28. August 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 35, ausgegeben am 29. August 1980**

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 80	Gesetz zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen	965
25. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1089
1. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1089
1. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1090
5. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	1091

Preis dieser Ausgabe: 10,90 DM (9,60 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 36, ausgegeben am 3. September 1980

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 80	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern	1093
25. 8. 80	Gesetz zu dem Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	1104
6. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1142
7. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1143
8. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1144
8. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit	1144
9. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	1146
11. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit	1146

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkrafttretens
21. 8. 80	Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung neu: 780-3-1-2; 780-3-1-1	160	29. 8. 80	30. 8. 80
20. 8. 80	Verordnung Nr. 17/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	160	29. 8. 80	10. 9. 80
19. 8. 80	Verordnung TS Nr. 5 – DFST – über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich	161	30. 8. 80	1. 10. 80
14. 7. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Sechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraumes und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Düsseldorf) 96-1-2-76	161	30. 8. 80	2. 10. 80
27. 8. 80	Sechundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	161	30. 8. 80	31. 8. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
30. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2118/80 der Kommission über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten	8. 8. 80 L 206/17
30. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2119/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte	8. 8. 80 L 206/20
30. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2120/80 der Kommission zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1980/81	8. 8. 80 L 206/21
30. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2121/80 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1980/81	8. 8. 80 L 206/23
8. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2134/80 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1379/80 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer Koeffizienten	9. 8. 80 L 207/11
7. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2144/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt	12. 8. 80 L 209/4
18. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2150/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird	13. 8. 80 L 210/5
18. 7. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2151/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 hinsichtlich der Bescheinigung für die Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse	13. 8. 80 L 210/11
12. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2153/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1488/76 zur Festlegung der Bestimmungen für die Einführung einer Mindestlagermengenregelung für Zucker	14. 8. 80 L 211/1
12. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2158/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	14. 8. 80 L 211/10
13. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2159/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 und (EWG) Nr. 2496/78 hinsichtlich der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	14. 8. 80 L 211/13
13. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2160/80 der Kommission betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt	14. 8. 80 L 211/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
11. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2165/80 des Rates zur Aufteilung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für diejenigen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen	23. 8. 80	L 212/1
11. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2166/80 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für 1980 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats	23. 8. 80	L 212/6
11. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2167/80 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter isländischer Flagge	23. 8. 80	L 212/12
11. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2168/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1717/80 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für 1980	23. 8. 80	L 212/15
13. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2192/80 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1979/80	19. 8. 80	L 218/5
22. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2224/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2957/79 und (EWG) Nr. 2958/79	23. 8. 80	L 222/5
Andere Vorschriften			
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2076/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holzschrauben der Tarifstelle 73.32 ex B mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/21
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2077/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann	2. 8. 80	L 202/22
31. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2085/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	5. 8. 80	L 203/10
4. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2086/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Warenkategorie Nr. 63 (Kennziffer 0630), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 80	L 203/12
4. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2087/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Decken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 66 (Kennziffer 0660), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 80	L 203/14
4. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2088/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Antibiotika der Tarifnummer 29.44, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 80	L 203/15
4. 8. 80	Entscheidung Nr. 2091/80/EGKS der Kommission zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband und zur Auferlegung bestimmter Verpflichtungen für die Unternehmen der Stahlindustrie und für die Händler von Stahlerzeugnissen	5. 8. 80	L 203/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
4. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2100/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Hongkong	6. 8. 80	L 204/20
5. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2122/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	8. 8. 80	L 206/25
7. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2124/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für wasserfreies Natriumkarbonat der Tarifstelle 28.42 A ex II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 8. 80	L 206/29
4. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2129/80 des Rates zur Regelung der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten in das Vereinigte Königreich	9. 8. 80	L 207/1
5. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2130/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	9. 8. 80	L 207/3
6. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2143/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1980 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat	12. 8. 80	L 209/1
11. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2173/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Thailand	15. 8. 80	L 212/27
11. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2174/80 der Kommission zur Änderung der einzelstaatlichen Anteile an bestimmten Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	15. 8. 80	L 212/29
14. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2182/80 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte chemische Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	15. 8. 80	L 212/43
14. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2196/80 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien, das an den Berliner Handelsmessen 1980 teilnimmt	20. 8. 80	L 219/5
19. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2205/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 8. 80	L 220/11
19. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2206/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 8. 80	L 220/12
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/80 des Rates vom 22. Juli 1980 zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 und (EWG) Nr. 1582/79 hinsichtlich der Bezeichnung von Saatgut bestimmter Arten (ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980)	7. 8. 80	L 205/42

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 354. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.